

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. September 1992

2820. Nutzungsplanung Uster (Sonderbauvorschriften Florastrasse)

Mit Beschluss Nr. 350/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Uster. Am 4. Mai 1992 setzte der Gemeinderat der Stadt Uster für das Gebiet Florastrasse eine zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W2G) fest und erliess für ein erweitertes Gebiet Sonderbauvorschriften. Das Referendum gegen diese Beschlüsse wurde nicht ergriffen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. August 1992 ist gegen diese Beschlüsse kein Rekurs ergriffen worden. Der Stadtrat Uster ersucht mit Schreiben vom 31. August 1992 um die Genehmigung.

Infolge eines hängigen Rekurses musste u. a. das Gebiet Florastrasse von der Genehmigung des Zonenplans ausgenommen werden (RRB Nr. 350/1986 Dispositiv II). In Nachachtung des ergangenen Rekursentscheides (RRB Nr. 1863/1989) überarbeitete die Stadt Uster die Nutzungsplanung in jenem Bereich und erliess überdies Sonderbauvorschriften für ein erweitertes Gebiet.

Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Uster vom 4. Mai 1992 festgesetzte Ergänzung der Nutzungsplanung (zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung W2G sowie Erlass von Sonderbauvorschriften) für das Gebiet Florastrasse wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. September 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi